Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Deutsche Rentenversicherung

MSAT / MSNR

oder

Versicherten-Nummer der Krankenkasse	Name der Krankenkasse

Information und Einwilligungserklärung zum Sozialbericht Anlage zum Sozialbericht

G0452

Versicherte / Versicherter (Name, Vorname)	Geburtsdatum

Bitte diese Erklärung im Doppel ausfüllen und der Antragstellerin / dem Antragsteller ein Exemplar aushändigen.

1. Information

Ich bestätige, dass ich von den abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Kenntnis genommen habe und auf den Umfang meiner Mitwirkungspflichten im Rahmen der Entscheidung über die beantragte Sozialleistung und deren Durchführung hingewiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

2. Einwilligungserklärung

Der Sozialbericht enthält Ihre persönlichen Daten, Angaben zu den behandelnden Ärzten und Ihrer Erkrankung, zu Ihrer persönlichen Situation (Wohnsituation, finanzielle Verhältnisse, Sozialanamnese), zum Verlauf der Beratung, Ihrer Behandlungsbereitschaft, den Rehabilitationszielen sowie Angaben zur gewünschten Durchführung.

Der zuständige Rehabilitationsträger informiert Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet auf der Seite Ihres Rehabilitationsträgers unter dem Stichwort: Datenschutz. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch postalisch zugesendet. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Rehabilitationsträger. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligungserklärung freiwillig ist.

Ich willige ein, dass der Sozialbericht, über dessen Inhalt ich unterrichtet worden bin, zum Zwecke der Antragsbearbeitung dem zuständigen Rehabilitationsträger, hier

☐ dem Rentenversicherungsträger (Dies schließt auch die dort gegebenenfalls angesiedelte Arbeitsgemeinschaft ein.)

☐ der Krankenkasse (Sofern die Krankenkasse zuständig ist, ist der Sozialbericht ausschließlich an den Medizinischen Dienst zu übermitteln.) beziehungsweise

☐ dem Träger der Eingliederungshilfe

und zum Zwecke der Durchführung der Rehabilitation

☐ der Rehabilitationseinrichtung

zur Verfügung gestellt wird.

Ich weiß, dass ich jederzeit meine Einwilligung / Einwilligungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder mündlich beim zuständigen Rehabilitationsträger (siehe Sozialbericht - Psychosoziale Grunddaten - G0450) widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

G0452-00 DRV
Version 03003 - AGDR 3/2018 - Stand 29.05.2024

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in andere Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.